

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Dezember 2008

1946. E-Voting (Durchführung einer Abstimmung mit elektronischer Stimmabgabe am 8. Februar 2009, Bewilligung und Festlegung des Verfahrens)

1. Ausgangslage

Für die Vorgeschichte, die gesetzlichen Grundlagen und die bisher im Kanton Zürich durchgeführten Versuche mit E-Voting kann auf die ausführliche Darstellung in RRB Nr. 1397/2006 verwiesen werden.

Am 28. November 2007 beschloss der Regierungsrat, das E-Voting-System im Kanton Zürich auszubauen (RRB Nr. 1770/2007). Dieser Ausbau wurde in Absprache mit den Gemeinden schrittweise umgesetzt. Bei der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 2008 konnten zusätzlich zu den drei Pilotgemeinden Bertschikon, Bülach und Schlieren erstmals auch die Stimmberechtigten in den Gemeinden Boppelsen, Bubikon, Fehraltorf, Maur, Männedorf, Mettmenstetten, Kleinandelfingen und Thalwil sowie im Winterthurer Stadtkreis Altstadt ihre Stimme elektronisch abgeben. Am 30. November 2008 wurde E-Voting auf die Stimmberechtigten im Stadtkreis 1 und 2 der Stadt Zürich ausgedehnt. Damit haben rund 89000 Stimmberechtigte im Kanton Zürich die Möglichkeit, elektronisch abzustimmen. Der ebenfalls im Regierungsratsbeschluss vom 28. September 2007 vorgesehene Einbezug der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer dieser 13 Gemeinden stellt die dritte Ausbaustufe dar. Diese wird in Absprache mit der Bundeskanzlei frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 umgesetzt, da hier zusätzliche Vorbereitungsarbeiten notwendig sind.

2. Gesuche zur Durchführung einer Abstimmung mit elektronischer Stimmabgabe am 8. Februar 2009

Die Städte Bülach, Schlieren, Winterthur und Zürich sowie die Gemeinden Bertschikon, Boppelsen, Bubikon, Fehraltorf, Maur, Männedorf, Mettmenstetten, Kleinandelfingen und Thalwil stellten rechtzeitig Gesuche für die Durchführung der Abstimmung vom 8. Februar 2009 mit elektronischer Stimmabgabe.

Die drei Pilotgemeinden Bertschikon, Bülach und Schlieren haben an den Pilotversuchen vom 27. November 2005 und vom 26. November 2006 sowie an den Versuchen vom 17. Juni 2007 und vom 1. Juni 2008 teilgenommen, die ohne Zwischenfälle erfolgreich durchgeführt wurden. Die Stadt Bülach setzte sodann auch am 30. Oktober 2005 und am

2. April 2006 E-Voting ein. Am 25. November 2007 fand anlässlich der kantonalen Volksabstimmung sowie des zweiten Wahlganges für die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates ein weiterer erfolgreicher Versuch mit E-Voting in diesen drei Gemeinden statt.

Am 1. Juni 2008 wurde erstmals das erneuerte E-Voting-System des Kantons Zürich eingesetzt. Gegenüber dem früheren System gab es drei wesentliche Neuerungen. Der Standort der Server wurde auf Jahresbeginn von Bern nach Zürich zur Abteilung Informatik der Direktion der Justiz und des Innern verlegt. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe mit SMS wurde eingestellt und bei der Herstellung der PDF kommt die neue Version 0.9x mit verbesserter Betriebssicherheit zum Einsatz (vgl. dazu auch RRB Nr. 1460/2007 betreffend Gesuch an den Bundesrat zur Durchführung einer Versuchsabstimmung am 1. Juni 2008 sowie die zugehörige Beilage). Das erneuerte E-Voting-System hat sich bei den Abstimmungen vom 1. Juni 2008, 28. September 2008 und 30. November 2008 bewährt. Dieses System wird ohne Systemänderungen am 8. Februar 2009 eingesetzt. Wie am 30. November 2008 werden auch am 8. Februar 2009 rund 89000 Stimmberechtigte in 13 Gemeinden die Möglichkeit haben, elektronisch abzustimmen.

3. Bewilligung des Bundesrates

Am 17. September 2008 stellte der Regierungsrat an den Bundesrat das Gesuch um Einsatz seines E-Voting-Systems bei den Abstimmungen am 8. Februar 2009 und am 17. Mai 2009. Der Bundesrat bewilligte das Gesuch am 5. Dezember 2008 bezüglich des Einsatzes von E-Voting am 8. Februar 2009, nachdem die mit Schreiben der Bundeskanzlei vom 29. September 2008 gestellten Fragen für die Volksabstimmung vom 8. Februar 2009 geklärt werden konnten. Er beauftragte die Bundeskanzlei, mit dem Kanton Zürich ein Krisenszenario und einen Massnahmenkatalog für potenzielle Gefahren zu erarbeiten.

Die Gesuche der Städte Bülach, Schlieren, Winterthur und Zürich sowie der Gemeinden Bertschikon, Boppelsen, Bubikon, Fehraltorf, Maur, Männedorf, Mettmenstetten, Kleinandelfingen und Thalwil können somit im Umfang des nachfolgend festzulegenden Verfahrens bewilligt werden.

4. Verfahren für die elektronische Stimmabgabe

Die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Stimmabgabe entsprechen den Festlegungen zu den Abstimmungen vom 17. Juni 2007 (RRB Nr. 348/2007), 25. No-

vember 2007 (RRB Nr. 1498/2007), 1. Juni 2008 (RRB Nr. 494/2008), 28. September 2008 (RRB Nr. 1074/2008) und 30. November 2008 (RRB Nr. 1542/2008). Es gelten damit folgende Vorgaben:

- *Die Versuchsgemeinden liefern die Stimmregisterdaten am 15. Dezember 2008 über gesicherte Dienste an das zentrale virtuelle Stimmregister.*
- *Der kantonale Abstimmungsadministrator führt eine virtuelle Urne, die eine Überprüfung (Plausibilisierung) des Abstimmungsergebnisses ermöglicht.*
- *Die Stimmberechtigten und die zuständigen Behörden in den Versuchsgemeinden werden mit einem Merkblatt des Statistischen Amtes über den Ablauf der Verfahren bei der elektronischen Stimmabgabe informiert.*
- *Die Stimmberechtigten erhalten die Abstimmungsunterlagen, den Stimmrechtsausweis sowie die Informationen zum elektronischen Abstimmungsverfahren in einer einzigen Sendung.*

Auch die Regelung des elektronischen Abstimmungsvorgangs des Urnendienstes weicht nicht grundsätzlich von jener zu den Abstimmungen vom 17. Juni 2007, 25. November 2007, 1. Juni 2008, 28. September 2008 und 30. November 2008 ab. Unverändert wie an den Abstimmungen vom 28. September 2008 und 30. November 2008 bleibt die Behandlung von Stimmrechtsausweisen, die sowohl elektronisch als auch physisch (an der Urne oder vorzeitig) abgegeben wurden. Es gelten folgende Vorgaben:

- *Die Urnendienste müssen sicherstellen, dass keine doppelte Stimmabgabe erfolgen kann, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt und dass Stimmberechtigte, die ihr Siegel auf dem Stimmrechtsausweis unabsichtlich geöffnet, jedoch nicht elektronisch abgestimmt haben, ihre Stimme dennoch im Abstimmungslokal abgeben können. Im Zweifelsfall ist der Stimmrechtsausweis vom Stimmberechtigten zu unterzeichnen und durch den Urnendienst, zusammen mit den in ein Stimmzettelkuvert verpackten Stimm- und Wahlzetteln, an das Wahlbüro zur Überprüfung einer doppelten Stimmabgabe weiterzuleiten.*
- *Die Stimmrechtsausweise, die zusätzlich zur elektronischen Stimmabgabe auch physisch (vorzeitig oder an der Urne) abgegeben wurden, sind ungültig eingereicht und entsprechend zu protokollieren.*
- *Die zuständige Direktion erlässt die konkretisierenden Weisungen.*

Die für die Abstimmung vom 17. Juni 2007 leicht angepassten Vorgaben zur zentralen Entschlüsselung und Protokollierung bei der Urnenschliessung und der Ausmittlung des Ergebnisses haben sich ebenfalls

am 25. November 2007, 1. Juni 2008, 28. September 2008 und 30. November 2008 bewährt und gelten somit leicht modifiziert für die Abstimmung vom 8. Februar 2009 wiederum als Vorgaben:

- *Die elektronische Urne wird am Samstag vor dem Abstimmungssonntag um 12 Uhr geschlossen.*
- *Im Ausmittlungssystem WABSTI werden zunächst alle in den Versuchsgemeinden konventionell abgegebenen Stimmen erfasst.*
- *Es wird ein Journal zur Kontrolle erstellt.*
- *Erscheint das Ergebnis der Ausmittlung der konventionell abgegebenen Stimmen plausibel, werden die elektronisch abgegebenen Stimmen hinzugefügt.*
- *Die Städte und Gemeinden liefern dem Statistischen Amt, zusammen mit den üblichen Protokollen, die Protokolle zu den konventionell und elektronisch abgegebenen Stimmen.*

Zerstörung und Löschung der Daten

Nach der Erhaltung der Abstimmungsergebnisse durch die wahlleitende Behörde werden alle Datenbanken (insbesondere die Stimmrechts-Datenbank) und die elektronische Urne gelöscht. Die während der Abstimmung aufgezeichneten WORM-Daten (u. a. Duplikate der verschlüsselten elektronischen Stimmen) werden während der Erahrungsfrist in einem Safe sicher aufbewahrt und nach der Erhaltung ebenfalls unwiederbringlich vernichtet.

Einschränkungen beim aktiven und passiven Wahlrecht

Nach §5 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) werden Eintragungen ins Stimmregister vor einer Abstimmung bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorgenommen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme am Abstimmungssonntag erfüllt sind. Trotz der Zulässigkeit einer solchen Veränderung im Bestand des Stimmregisters der fraglichen Gemeinde ist ausgeschlossen, dass die Betroffenen elektronisch abstimmen können, weil die Städte und Gemeinden die massgeblichen Stimmregisterdaten bereits am Donnerstag der siebten Woche vor dem Abstimmungssonntag an das zentrale Stimmregister liefern mussten.

Aus demselben Grund können auch Stimmberechtigte, die nach §33 VPR zum Nachbezug der Abstimmungsunterlagen berechtigt sind, nicht elektronisch abstimmen oder wählen.

Am 8. Februar 2009 finden Majorzwahlen an der Urne für ein öffentliches Amt in mehreren Gemeinden und Bezirken statt. Dafür ist das Vorgehen zu regeln, wenn Kandidatinnen oder Kandidaten wählbar sind, die nicht im E-Voting-System erfasst sind. Dabei ist zwischen Wah-

len mit Vorverfahren gemäss den §§48ff. des Gesetzes über politische Rechte (GPR) und Wahlen ohne ein solches Vorverfahren zu unterscheiden. Bei Letzteren ist festzulegen, dass nur Kandidatinnen und Kandidaten, die bis zu einem von der wahlleitenden Behörde festgesetzten Termin von den Parteien oder anderen Gruppierungen vorgeschlagen wurden, in das E-Voting-System aufgenommen werden. Andere Personen können nur brieflich oder an der Urne gewählt werden.

Demzufolge gilt wiederum wie bei den Abstimmungen vom 17. Juni 2007, 25. November 2007, 1. Juni 2008, 28. September 2008 und 30. November 2008 folgende Vorgabe:

- *Eine nachträgliche Eintragung ins Stimmregister nach §5 Abs. 1 VPR sowie der Nachbezug der Abstimmungsunterlagen nach §33 VPR verleihen keinen Anspruch auf eine elektronische Stimmabgabe.*
- *Bei Majorzwahlen in den Gemeinden und Bezirken werden nur Kandidatinnen und Kandidaten, welche in einem Vorverfahren gemäss §§48ff. GPR von Stimmberechtigten zur Wahl oder bei einer Wahl ohne Vorverfahren von den Parteien oder anderen Gruppierungen bis zu einem von der wahlleitenden Behörde festgesetzten Termin vorgeschlagen wurden, in das elektronische System aufgenommen. Andere Personen können nur brieflich oder an der Urne gewählt werden.*
- *Die Stimmberechtigten werden zusammen mit dem Merkblatt über den Ablauf der Verfahren bei der elektronischen Stimmabgabe (vgl. oben) auch über die Einschränkungen des elektronischen Systems bei einem allfälligen Wahlgang informiert.*

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Am 8. Februar 2009 findet in den Städten Bülach und Schlieren, in den Gemeinden Bertschikon, Boppelsen, Bubikon, Fehraltorf, Maur, Männedorf, Mettmenstetten, Kleinandelfingen und Thalwil sowie im Winterthurer Stadtkreis Altstadt und im Kreis 1 und 2 der Stadt Zürich ein Versuch mit dem elektronischen Abstimmungsverfahren des Kantons Zürich statt.

II. Die Gesuche der Städte Bülach, Schlieren, Winterthur und Zürich sowie der Gemeinden Bertschikon, Boppelsen, Bubikon, Fehraltorf, Maur, Männedorf, Mettmenstetten, Kleinandelfingen und Thalwil zur Teilnahme am Abstimmungsversuch vom 8. Februar 2009 werden im Umfang des in diesem Beschluss festgelegten Verfahrens bewilligt.

III. Das Verfahren für die elektronische Stimmabgabe bei der Versuchsabstimmung vom 8. Februar 2009 in den Städten Bülach, Schlieren, Winterthur und Zürich sowie in den Gemeinden Bertschikon, Boppelsen, Bubikon, Fehraltorf, Maur, Männedorf, Mettmenstetten, Kleinandelfingen und Thalwil wird gemäss den in den Erwägungen ausgeführten Vorgaben festgelegt, die auf kommunale Abstimmungen und Wahlen entsprechende Anwendung finden.

IV. Die Direktion der Justiz und des Innern wird beauftragt, die Weisungen zur Konkretisierung des vorliegenden Beschlusses zu erlassen.

V. Mitteilung an die Städte Bülach, Zentrale Dienste, Marktgasse 27–28, 8180 Bülach, Schlieren, Stadtkanzlei, Freie Strasse 6, Postfach, 8952 Schlieren, Winterthur, Stadtkanzlei, Stadthausstrasse 4a, 8402 Winterthur, und Zürich, Stadtkanzlei, Postfach, 8022 Zürich, die Gemeinden Bertschikon, Gemeindeverwaltung, Kantonsstrasse 3, 8544 Bertschikon, Boppelsen, Gemeindeverwaltung, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen, Bubikon, Gemeindeverwaltung, Rutschbergstrasse 18, 8608 Bubikon, Fehraltorf, Gemeindeverwaltung, Kempptalstrasse 54, 8320 Fehraltorf, Maur, Gemeindeverwaltung, Zürichstrasse 8, 8124 Maur, Männedorf, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8708 Männedorf, Mettmenstetten, Gemeindeverwaltung, Albisstrasse 2, Postfach, 8932 Mettmenstetten, Kleinandelfingen, Gemeindeverwaltung, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen, und Thalwil, Gemeindeverwaltung, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil, die Mitglieder des Regierungsrates, die Direktion der Justiz und des Innern, das Statistische Amt als kantonales Abstimmungsbüro und an die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi